

Satzung

des Landkreises Aurich zur Förderung der Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 22- 24, 43 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgende Satzung zur Förderung der Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege

- 1) Die Kindertagespflege hat gemäß §§ 22 ff. SGB VIII den Auftrag, die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in Familien zu ergänzen und Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

Kindertagespflege ist eine vereinbarte Förderung, die für ein Kind oder mehrere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von einer bestimmten Kindertagespflegeperson im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der oder des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen länger als drei Monate geleistet werden soll, wobei mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich gefördert wird.

- 2) Zu den Aufgaben des Jugendhilfeträgers gehören gemäß § 23 SGB VIII
 - Förderung
 - Beratung
 - Vermittlung
 - Qualifizierung

Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt. Diese Satzung regelt im Einzelnen:

- Die Anforderung an die Kindertagespflegeperson
- Die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege

§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- 1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).
- 2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.
- 3) Die Betreuung von mehr als fünf fremden Kindern zeitgleich (Überbelegung) ist ausgeschlossen und wird über die Vollbelegung hinaus nicht vergütet. Über die geeigneten Maßnahmen wird nach Prüfung des Sachverhalts im Einzelfall nach Maßgabe des § 43 SGB VIII entschieden. Kurzfristige Überschneidungen von maximal 30 Minuten im Rahmen der Hol- und Bringzeiten stellen keine Überbelegung dar.

§ 3 Eignung der Tagespflegeperson

- 1) Tagespflegepersonen sollen gemäß § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.
- 2) Geeignet als Tagespflegeperson ist, wer sich durch geeignete Persönlichkeit und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen, Fachdiensten sowie dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszeichnet. Darüber hinaus ist nur geeignet, wer über die entsprechende Sachkompetenz einschließlich Sprachkompetenz mindestens auf Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprache und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.
- 3) Die Tagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den abgeschlossenen Qualifizierungslehrgang, dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.
- 4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
 - die obenstehenden angeführten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden,
 - die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse der Tagespflegeperson oder der im Haushalt lebenden volljährigen Personen Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen aufweisen,
 - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Tagespflegeperson in Frage stellen oder
 - keine abgeschlossene Vereinbarung über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII vor Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson vorliegt.
- 5) Die Erteilung einer neuen Pflegeerlaubnis darf nach Ablauf der vorherigen Erlaubnis nicht erfolgen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, die nach Absatz 4 zu einer Versagung der Pflegeerlaubnis führen würden oder eine schwere Pflichtverletzung wegen mangelnder Sorgfalt im Umgang mit den betreuten Kindern die Eignung in Frage stellt. Die Pflegeerlaubnis wird zudem entzogen, wenn wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, welche zu einer Versagung der Pflegeerlaubnis geführt hätten.

- 6) Die Pflegeerlaubnis wird insbesondere entzogen, sofern mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Tagespflegepersonen haben nach § 8a Abs. 4 SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.

§ 5 Förderung der Kindertagespflege

- 1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Tagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt, die Anforderungen nach dem Abschnitt II und die Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind.
- 2) Die Eignung nach § 23 Abs. 1 u. Abs. 3 SGB VIII liegt vor bei Personen, die
 - über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und
 - die in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege nach § 6 dieser Satzung definierten Standards und Anforderungen erfüllen.
- 3) Kindertagespflegepersonen haben einen Anspruch auf Beratung zu allen Fragen der Kindertagespflege. Dies umfasst insbesondere Fragen zur Ausgestaltung einer Vertretungsregelung für Ausfallzeiten sowie Fragen zur Umsetzung der Großtagespflege.

§ 6 Richtlinie

Die für den Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers geltenden Anforderungen und Standards für Tagespflegepersonen werden in der Richtlinie über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege geregelt.

§ 7 Anspruchsvoraussetzungen

- 1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreis Aurich nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil, den gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Aurich haben.
- 2) Die Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich zur Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3) Es gelten weiterhin die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII:

- Tagespflegeverhältnisse werden vorrangig für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gefördert.
 - Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung sollen aufgrund des gesetzlichen Vorrangs nach § 24 Abs. 3 SGB VIII in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten) betreut werden. Steht für Kinder dieser Altersstufe kein Kindergartenplatz zur Verfügung, kann ersatzweise eine beitragsfreie Förderung im Rahmen ersetzender Kindertagespflege erfolgen.
 - Kinder vom vollendeten sechsten Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können in der Kindertagespflege betreut werden, sofern Plätze in Horten oder im schulischem Ganztags nicht zur Verfügung stehen.
 - Die Förderung von Kindertagespflege als Ergänzung zur institutionellen Kindertagesbetreuung ist bei Vorliegen eines nachweislichen individuellen Bedarfs möglich. Dieser Bedarf liegt insbesondere vor, wenn die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung bzw. Hochschulausbildung befinden oder ein besonderer Bedarf nachgewiesen wird.
- 4) Ein Kind, welches die achte Lebenswoche vollendet nicht jedoch das erste Lebensjahr vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern (Härtefall), wenn
- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,
 - die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - die Erziehungsberechtigten sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
 - die Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten, oder
 - die Erziehungsberechtigten familiäre Pflege leisten.
- 5) Gefördert werden Leistungen von Tagespflegepersonen, welche die Anforderungen erfüllen und eine Pflegeerlaubnis vorweisen können.

§ 8 Betreuungszeiten

- 1) Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf frühkindliche Förderung mit einem Betreuungsumfang von 30 Stunden wöchentlich. Darüberhinausgehend wird der Anspruch auf eine bedarfsgerechte Förderung (individueller Bedarf) grundsätzlich berücksichtigt, sofern hierdurch nicht das Kindeswohl gefährdet oder die Unter- bzw. Obergrenze für Kindertagesbetreuung nach § 8 Absatz 3 verletzt wird.
- 2) Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ist vorrangig vor individuellen Bedarfen im Einzelfall zu erfüllen, sofern keine ausreichenden Betreuungskapazitäten wohnortnah verfügbar

sind. Die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz schränkt insofern den Wunsch nach einem schriftlich gegenüber dem Landkreis Aurich zu erklärenden individuellen Bedarf ein.

- 3) Die wöchentliche Gesamtförderdauer beträgt maximal 45 Wochenstunden. Hier sind die Betreuungsstunden aller Betreuungsleistungen zu berücksichtigen. Es sind die möglichen Betreuungszeiten, z.B. die gesamte Öffnungszeit eines Kindergartens inkl. Randzeiten nach bewilligtem Betreuungsplatz, zugrunde zu legen. Grundsätzlich sollte die tägliche Fremdbetreuung 9 Stunden nicht überschreiten. Im Rahmen eines individuellen Härtefalls können maximal 10 Stunden täglich nach Prüfung gefördert werden. Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist mit Ausnahme der ergänzenden Kindertagespflege erst ab 15 Betreuungsstunden pro Woche möglich.
- 4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Tagespflegeperson umfasst die ersten sechs Wochen des Betreuungsverhältnisses. Bei Kindern im Alter ab dem vollendeten dritten Lebensjahr kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Die Eingewöhnungszeit neu in Kindertagespflege aufgenommener Schulkinder umfasst die ersten drei Wochen des Betreuungsverhältnisses. Beim Grundanspruch erfolgt die Eingewöhnung frühestens ab Vollendung des ersten Lebensjahres. Der Eingewöhnungszeitraum kann sich im individuellen Einzelfall auf Antrag bei längerer Krankheit um die in diesen Zeitraum fallenden Krankheitstage verlängern, sofern die Eingewöhnung noch nicht abgeschlossen wurde.
- 5) Die Eingewöhnung ist ein kontinuierlicher Prozess, der durchgängig zu erfolgen hat. Eine Eingewöhnung, welche durch Urlaubszeit unterbrochen wird, ist somit nicht zulässig. Der Beginn der Eingewöhnung hat somit erst nach der Urlaubszeit zu erfolgen.

§ 9 Förderung und Förderhöhe

- 1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, welcher ebenfalls zur Rücklagenbildung für Ausfallzeiten dient. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

Stufe	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Rücklagenbildung	Gesamt
1	Grundqualifikation	1,95 €	3,33 €	0,74 €	6,02 €
2	Qualifikation nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)	1,95 €	3,58 €	0,77 €	6,30 €
3	Qualifikation Kindertagespflege 560 nach Curriculum des Landes Niedersachsen	1,95 €	3,81 €	0,85 €	6,61 €
4	Pädagogische Assistenzkraft i.S. des § 9 Abs. 3 NKiTaG	1,95 €	4,02 €	0,89 €	6,86 €
5	Sozialpädagogische Fachkraft i. S. des § 9 Abs. 2 NKiTaG	1,95 €	4,24 €	0,94 €	7,13 €

- 2) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten erhält die Tagespflegeperson für den Sachaufwand 0,50 € pro Betreuungsstunde und Kind.

- 3) Für die Randstundenbetreuung erhöht sich die Förderleistung um 1,45 € je Betreuungsstunde. Randzeiten umfassen grundsätzlich in den Morgenstunden die Zeiten von 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr und am Nachmittag die Zeiten von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr. Eine Ausdehnung der Randzeiten kann im Einzelfall genehmigt werden.
- 4) Für eine Nachtbetreuung (20:00 Uhr bis 06:00 Uhr) erfolgt eine pauschale Vergütung von 27,50 € bei einer Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson bzw. eine Vergütung von 21,50 € im Haushalt der Erziehungsberechtigten. Die Nachtbetreuung wird mit vier Zeitstunden auf das Betreuungskontingent angerechnet.
- 5) Insbesondere für Grundschul Kinder sind auch reine Ferienbetreuungen in der Kindertagespflege möglich. Auch für diese Betreuungsverhältnisse finden die Fördergrundsätze nach Absatz 1 Anwendung.
- 6) Die Sachkostenpauschale umfasst die Kosten für die zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten, Verpflegungskosten, Ausstattungsgegenstände, Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel, Telekommunikationskosten, Weiterbildungskosten außerhalb der vom Amt für Jugend und Soziales gestellten Angebote, Fahrtkosten sowie sonstige notwendige Betriebsaufwendungen. Die Sachkosten werden für jedes bestehende Betreuungsverhältnis gemessen an den bewilligten Stunden (Wochenstunden * 4,35) zum Monatsersten ausgezahlt. Werden Tagespflegepersonen durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung für sechs Wochen am Stück verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen die Sachkostenpauschale.
- 7) Die Förderleistung wird nach Vorlage des Abrechnungsbogens anhand der tatsächlich geleisteten Stunden ausgezahlt. Die tatsächlich geleisteten Stunden können maximal in dem bewilligten Umfang (Wochenstunden * 4,35) erstattet werden. Davon ausgenommen sind Monate mit 23 Werktagen. Hierbei werden die Betreuungstage des jeweiligen Monats individuell zu Grunde gelegt. Die bewilligten Betreuungsstunden können innerhalb eines Monats flexibel erbracht werden, soweit es die private oder berufliche Situation der Eltern erfordert. Urlaubs-, Krankheits- sowie gesetzliche Feiertage sind durch die Rücklagenbildung vergütet und können nicht im Rahmen des Monatskontingentes ausgeglichen werden.
- 8) Die Förderleistung je Betreuungsstunde beinhaltet ebenfalls einen Anteil für entstehende Verfügungszeiten. Diese wurden kalkulatorisch mit 0,5 Stunden pro Woche und Kind berücksichtigt.
- 9) Für die Eingewöhnungszeit wird der bewilligte Stundenumfang vollständig ausgezahlt.
- 10) Die Förderleistung erhöht sich um einen Anteil zur Rücklagenbildung. Dieser Betrag befähigt die Tagespflegeperson dazu, eigenständig Ansparungen vorzunehmen, um 58 Ausfalltage im Jahr pro Betreuungsverhältnis wirtschaftlich aufzufangen. Da die Sachkosten unabhängig der Fehlzeiten (von bis zu sechs Wochen am Stück) ausgezahlt werden, muss nur der Anteil der Förderleistung in Ausfallzeiten über die Rücklagenbildung gedeckt werden.
- 11) Der Betrag zur Rücklagenbildung wird für jedes bestehende Betreuungsverhältnis gemessen an den bewilligten Stunden (Wochenstunden * 4,35) unabhängig der Fehlzeiten zum Monatsersten ausgezahlt.

- 12) Für den Krankheitsfall der Tagespflegeperson soll diese im Betreuungsvertrag mit den Erziehungsberechtigten eine Vertretungsregelung treffen und diese dem Amt für Jugend und Soziales des Landkreises Aurich schriftlich mitteilen.
- 13) Die laufende Geldleistung wird bei krankheitsbedingter Vertretung der Tagespflegeperson an die Vertretungskraft gezahlt. Die Leistung ist von der Tagespflegeperson und der Vertretung gemeinsam zu bestätigen. Ein Nachweis über die tatsächlich geleisteten Vertretungstunden ist beizubringen. Hier ist von beiden Tagespflegepersonen ein entsprechender Abrechnungsbogen einzureichen.
- 14) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Tagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der
 - Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - die Hälfte der Aufwendungen zur Altersversicherung und
 - die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherungsoweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.
- 15) Als Tagespflegepersonen anerkannte Großeltern, die ihre Enkelkinder betreuen, erhalten nur unter der Voraussetzung Tagespflegegeld, dass sie erkennbar bereit sind, auch fremde Kinder zu betreuen und diese im Rahmen der Vermittlung auch tatsächlich annehmen. Eine erkennbare Bereitschaft liegt nicht vor, wenn die Tagespflegeperson bei drei Vermittlungsversuchen seitens des Amtes für Jugend und Soziales mit nicht nachvollziehbarer Begründung nicht mindestens ein Betreuungsverhältnis abschließt.
- 16) Mit der Geldleistung sind sämtliche Kosten abgegolten, die der Tagespflegeperson im Zusammenhang mit der Tagespflege entstehen.

§ 10 Vergütung der Tagespflege bei Betriebsuntersagung aufgrund höherer Gewalt

- 1) Bei einer Betriebsuntersagung aufgrund höherer Gewalt wird auf Antrag der Tagespflegeperson ein zinsloses Darlehen in Höhe von 70 % der bisherigen Förderleistung für maximal 3 Monate gewährt.
- 2) Das Darlehen ist nur in dem Umfang rückzahlbar, als vom Bund, dem Land Niedersachsen oder dritter Seite wegen der Betriebsuntersagung Finanzhilfen geleistet werden und soweit diese Finanzhilfen den nicht von dem in Abs. 1 gewährten Darlehen umfassenden Eigenanteil der Tagespflegeperson in Höhe von 30 % der Förderleistung übersteigen.
- 3) Das Darlehen ist mit Ablauf der Betriebsuntersagung vollständig zurückzuzahlen. Ratenzahlung kann im Einzelfall vereinbart werden.

§ 11 Antragsverfahren

- 1) Die Erziehungsberechtigten haben sich vor Abschluss eines Betreuungsvertrages durch das Familienservicebüro des Amtes für Jugend und Soziales beraten zu lassen.

- 2) Der Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege, sowie weitere Anträge im Zusammenhang mit der Kindertagespflege (Stundenänderung, Ferienbetreuung), sind von den Erziehungsberechtigten schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag beim Landkreis Aurich (Posteingangsstempel) eingeht. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Tagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten. Eine Stundenreduzierung kann auch rückwirkend gewährt werden.
- 3) Die Bewilligung bei einem Neu- bzw. Fortführungsantrag wird grundsätzlich für 12-24 Monate ausgesprochen, Verkürzungen sind im konkreten Einzelfall möglich. Näheres regelt hierzu die Richtlinie über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege. Bei einem Neuantrag ist eine Kopie des Betreuungsvertrages einzureichen.
- 4) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen und wird frühestens ab dem Monat gewährt, indem der Antrag beim Landkreis Aurich (Posteingangsstempel) eingeht.
- 5) Die Förderung endet spätestens mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag.
- 6) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige Jugendhilfeträger die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus.

§ 12 Verjährung

Die Verjährung von gegenseitigen Ansprüchen richtet sich nach § 195 BGB.

§ 13 Entgelt

- 1) Entgeltschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. die Elternteile der Kinder, die in der Kindertageseinrichtung, für die diese Entgeltsatzung gilt, betreut werden und gemeinsam mit den Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft leben. Entgeltschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung veranlasst haben. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner. Näheres hierzu regelt die Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in der Kindertagespflege.
- 2) Bis zum Inkrafttreten einer neuen separaten Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in der Kindertagespflege, gelten die bisherigen Kostenbeiträge der Satzung des Landkreises Aurich zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 14.07.2022 fort.

§ 14 Härtefallregelung

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

§ 15 Revisionsklausel

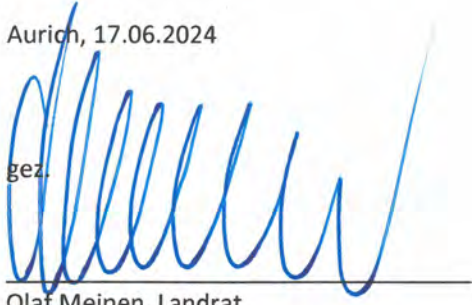
Sämtliche Inhalte dieser Satzung sind bis zum 31.08.2027 zu evaluieren und auf etwaige Korrekturbedarfe hin zu überprüfen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft und ersetzt die Satzung des Landkreises Aurich über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege vom 14.07.2022.

Aurich, 17.06.2024

gez.


Olaf Meinen, Landrat